

hat nämlich die Heimathsgemeinde sich entschlossen, das Schulgeld zu bezahlen. Ich wünschte nun, daß das auch in Zukunft so gehalten werden möchte, weil mir dies der einzige Weg zu sein scheint, um Härten gegen die Gemeinden selbst vorzubeugen. Mein Antrag, glaube ich, empfiehlt sich auch noch dadurch, daß er auf der einen Seite das Princip erhält, auf der andern Seite aber soviel wie möglich für schulfähige Kinder insoweit sorgt, daß ihnen der nöthige Schulunterricht gewährt werde, und zwar ohne Schulwechsel, welcher oft nachtheilig sein kann. Dann bleiben aber auch die Eltern, insofern eine Ausgleichung stattfindet, an demjenigen Orte, wo sie ihren Erwerb finden, und die Heimathsgemeinde ist nur gehalten, einen verhältnißmäßigen Beitrag zum Schulgelde zu leisten. Ich bitte nunmehr meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Ich würde also zuvörderst zu fragen haben, ob die Kammer den Antrag unterstütze? — Erfolgt zahlreich. —

Bürgermeister Gottschald: Es hat allerdings die Bestimmung des 7. §. in der Erläuterungsvorlage in sofern etwas sehr Anziehendes für mich gehabt, als ich gefunden habe, daß sie von der Humanität dictirt worden ist. Doch ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, daß die Ausführung dieser Bestimmung eine große Härte in ihrem Gefolge haben werde, und namentlich in den von dem Herrn Antragsteller bezeichneten Fällen. Dagegen finde ich aber nach der näheren Beleuchtung dessen Antrags, daß er geeignet ist, nicht nur den Anforderungen der Humanität zu genügen, sondern auch jene Härte zu beseitigen; denn er stellt sämmtliche interessirten Theile zufrieden. Er kommt zu Hülfe erstens den beteiligten Eltern, die ihren Heimathsort haben verlassen und einen andern Ort aufsuchen müssen, um sich und die Ihrigen zu ernähren; denn er sichert ihr Verbleiben an diesem Orte. Dann aber gewährt er Vortheile derjenigen Gemeinde, die der Verarmte zu seinem Aufenthaltsort gewählt hat und die dadurch von der durch die Bestimmung §. 7 ihr zugedachten Last, die in der That nur die Heimathbehörde zu tragen haben sollte, befreit werden soll. Er berücksichtigt endlich aber auch die Interessen der Heimathsgemeinde; während nämlich derselben diese kleine Last, einen Beitrag zum Schulunterricht zu gewähren, zugewiesen wird, erspart er ihr die größere Last der Armenversorgung, zu der sie sich verpflichtet sehen würde, wenn der Betheiligte von seinem Aufenthaltsorte zurück- und in seine Heimath gewiesen würde. Dergleichen Eltern werden dann hier ebensowenig wie dort im Stande sein, das Schulgeld zu bezahlen, und aus Mangel an Verdienst sich behindert sehen, sich zu ernähren; sie werden dann der Armenversorgung völlig anheimfallen. Aus diesen Gründen muß ich daher dem Antrage allenthalben beipflichten.

Königl. Commissar D. Merbach: In den Motiven zum Gesetzentwurfe ist bei diesem Abschnitte selbst anerkannt, daß nach strenger Consequenz die Erbitung freien Schulunterrichts oder, was dem gleich steht, der Gewährung von Schulgeld

aus der Armencaffe, jeder andern Unterstützung aus der Armencaffe gleichzustellen sei; man hat sich aber dabei über die Collision nicht zufrieden stellen können, in welche die Gesetzgebung mit sich selbst geräth, wenn sie auf der einen Seite durch ein Gesetz die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zur Schule zu schicken, von neuem einschärft, deshalb alle mögliche Anstalten treffen läßt, um den Schulbesuch zu fördern, und auf der andern Seite die Erfüllung dieser Pflicht, zu der sich jeder Familienvater durch das Gesetz selbst genöthigt sieht, als Ursache hinstellt, weshalb derselbe von der Behörde des Ortes, wo er sich bisher zwar mühsam, aber doch redlich genährt hat, fortgewiesen und mit seiner Familie in das Elend geschickt wird. Diesen Widerspruch zu beseitigen, zugleich aber auch, wie bereits in der hohen Kammer anerkannt worden ist, den Gesichtspunkt der Humanität beizubehalten, hat man die im 7. Punkte enthaltene Bestimmung als exceptionell, d. h. von den übrigen Principien des Heimathsgesetzes abweichend bezeichnet und zur Annahme empfohlen. Der Hr. Antragsteller will diese Humanitätsrückicht in ihrer Geltendmachung nicht behindern, er wünscht nur die Ungleichheit zu beseitigen, die aus der Ausübung dieser Pflicht auf der andern Seite hier nach besondern Umständen für einzelne Communen erwachsen könne. Daß nun durch seinen Antrag die Sache eigentlich ganz auf dasselbe Princip zurückgeführt werde, welches nach strenger Consequenz aus dem Heimathsgesetze von selbst folgen würde, scheint nicht zweifelhaft zu sein. Denn ob ich sage: weil du nicht Schulgeld für deine Kinder bezahlen kannst, und wir sie daher in die Armenschule nehmen müssen, so weisen wir dich fort, oder ob man sagt: wenn nicht ein Anderer für dich bezahlt, so weisen wir dich fort — scheint mir in effectu ganz dasselbe zu sein. Es kommt hierbei alles darauf an, ob der Andere das Schulgeld gutwillig bezahlen will, oder ob er dazu gezwungen werden kann. Wenn zwei Gemeinden sich darüber vereinigen, daß die Heimathsgemeinde das Schulgeld für Kinder von Eltern, die in einem andern Orte sich aufhalten, gutwillig übernimmt, nun so hat das: keine Schwierigkeit, und es kann auch kein Bedenken dagegen erhoben werden. Allein es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dann, wenn der Satz, den der Antrag enthält, in das Gesetz mit aufgenommen werden sollte, eine sehr bedeutende Anzahl von Heimathsprozessen anderer Gattung daraus entstehen würde. Das vorliegende Erläuterungsgesetz hat mit zum Zweck, diese Prozesse zu vermindern; sie sind zeither zum Theil daraus entstanden, daß die Behörden sich häufig noch nicht in den Zusammenhang der Principien hineinfinden konnten, auf dem das Heimathsgesetz beruhet, und weil allerdings bei der Auslegung desselben einzelne Zweifel hervorgehen mußten, die, wie auch in den Motiven erwähnt ist, auf dem Wege der doctrinellen Interpretation nicht ganz beseitigt werden konnten. Dieser Zweck, die Heimathsprozesse zu beseitigen, möchte, wie ich fürchte, durch diesen Zusatz sehr geschmälert werden. Denn daß die Heimathsgemeinden sich wohl nur in wenig Fällen freiwillig dazu verstehen werden, das Schulgeld in dem angegebenen Falle zu bezahlen, das möchte wohl vorauszusetzen sein; in